Landratsamt des Ilm-Kreises **•**  Ritterstraße 14 **•**  99310 Arnstadt

Absendeamt: Umweltamt

**┌**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wasser-/AbwasserzweckverbandArnstadt und UmgebungSchönbrunn 999310 Arnstadt    |  | Ihr Zeichen: |       |
|  |  | Ihre Nachricht vom: |       |
|  |  | Unser Zeichen: | 690.12/0082/2021-win |
|  |  | Unsere Nachricht vom: |       |
|  |  | ID 883094 |
|  | **┘** | Ansprechpartner: | P. Winkler |
|  |  | Amt:  | Umweltamt |
|  |  | Telefon:  | (0 36 28) 7 38-686 |
|  |  | Telefax: | (0 36 28) 738-664 |
|  |  | E-Mail:  | p.winkler@ilm-kreis.de |
|  |  | Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail |
|  |  | Hinweis auf [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) beachten. |
|  |  | Datum: 20.01.2021 |
| **Kläranlage Marlishausen – 2. Ausbaustufe****Ihr Antrag auf standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** |
|  |  |
| Sehr geehrte Damen und Herren, |

Ihr Antrag vom 30.11.2020, der am 01.12.2020 im Umweltamt eingegangen ist, wurde abschließend geprüft. Grundlage der Prüfung waren die Antragsunterlagen vom 20.11.2020, die vom Ingenieurbüro Lopp ausgearbeitet wurden.

Das erste Entscheidungskriterium zur UVP-Pflichtigkeit stellt die Menge des organisch belasteten Abwassers und damit die Anzahl der anzuschließenden Einwohnerwerte (EW) an die geplante Kläranlage dar. Im Endausbau werden 2.600 EW an die Kläranlage angeschlossen. Dies entspricht einer organischen Belastung von 156 kg/d BSB5.

Bei dem Bauvorhaben wird wegen der kumulierenden Wirkung der 2. Ausbaustufe in Anwendung des §10 (Abs. 3, 4 Ziff. 2.) UVPG entschieden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Punkt 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG wird festgelegt, dass für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 120 kg/d BSB5 weniger als 600 kg/d BSB5 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Nach §7 (2) UVPG sind in einem 1. Schritt die Schutzkriterien der Anlage 3 Ziff. 2.3 des UVPG abzuprüfen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob beim Bau der KA-Erweiterung besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Ziff. 2.3 vorliegen. Ergibt die Prüfung in der 1. Stufe besondere örtliche Gegebenheiten, ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob die Kläranlagenerweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Punkte 2.3.1-2.3.7 sowie 2.3.9 und 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG ergab, dass hinsichtlich dieser Kriterien mit dem Bau und dem Betrieb der Kläranlage Marlishausen im Endausbauzustand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da diese Schutzgüter hiervon nicht betroffen sind.

Die Punkte 2.3.8 (WSG, ÜSG) und 2.3.11 (Archäologie) bedurften einer tieferen Betrachtung, da sich der Standort der Kläranlage im Überschwemmungsgebiet der Wipfra sowie in der TWSZ III befindet und bezüglich der Archäologie das Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie zu beteiligen war.

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie Betrachtung und Auswertung der zu erwartenden Wasserspiegelhöhen bei HQ100 kann nach überschlägiger Prüfung festgestellt werden, dass auch bei Berücksichtigung dieser Schutzgebiete keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aus der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich, dass für den Bau und Betrieb der KA Marlishausen mit einer Anschlussgröße von 2.600 EW im Endausbau die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **NICHT ERFORDERLICH** ist.

Nach §19 UVPG ist der Öffentlichkeit diese Entscheidung bekannt zu machen. Dies erfolgt durch die Untere Wasserbehörde mittels Veröffentlichung im Amtsblatt des Ilm-Kreises. Die Kosten für die Veröffentlichung sind durch den Antragsteller zu tragen. Die Kostenrechnung dazu wird im Zusammenhang mit der Einleitungserlaubnis erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

P. Winkler

SB Unt. Wasserbehörde für Siedlungswasserwirtschaft